

GEMEINDE BIEL

**GEGENVORSCHLAG DES GEMEINDERATES DER STADT BIEL ZUR
GRÜNFLÄCHEN-INITIATIVE DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI**

TEILÄNDERUNG DES ZONENPLANES DER STADT BIEL

4. GEBIET BISCHOFKÄNEL - OST

**TEILÄNDERUNG DES ZONENPLANES DER STADT BIEL
GENEHMIGT DURCH DEN REGIERUNGSRAT AM 14. 12. 1937**

TEILBAUREGLEMENT

3. Mai 1995

STADTPLANUNGSAMT BIEL

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG VOM 13. 2. - 14. 3. 1995

VORPRÜFUNG VOM 3. 5. 1995

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 6. 5. 1995

IM AMTSANZEIGER VOM 4. + 11. 5. 1995

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 8. 5. 1995

BIS 6. 6. 1995

PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 5. 5. 1995

EINGEREICHTE EINSPRACHEN 2

RECHTSVERWAHRUNGEN -

EINSPRACHEVERHANDLUNGEN 1. + 29. 6. 1995

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 2

ERLEDIGTE EINSPRACHEN -

RECHTSVERWAHRUNGEN -

BESCHLÜSSE

DURCH DEN GEMEINDERAT AM 30. 6. 1995

DURCH DEN STADTRAT AM 23. 8. 1995

DURCH DIE GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 22. 10. 1995

ABSTIMMUNGSERGEBNIS JA 7639

NEIN 2458

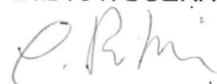
REFERENDUM -

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

NAMENS DES STADTRATES

DER STADTRATSPRÄSIDENT:

DIE RATSSSEKRETÄRIN:



**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND
RAUMORDNUNG**

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 18. JULI 1996



4. GEBIET BISCHOFKÄNEL - OST / TEILBAUREGLEMENT

A) ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

1 Das Teilbaureglement Bischofkänel gilt für das im Teilzonenplan Bischofkänel durch eine gestrichelte Umrandung gekennzeichnete Gebiet. Es bildet zusammen mit dem Teilzonenplan die baurechtliche Grundordnung für das bezeichnete Gebiet.
2 Soweit dieses Teilbaureglement nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Bauordnung der Gemeinde Biel.

B) ZONENVORSCHRIFTEN

Art. 2 Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Zweckbestimmung

1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist für die Erstellung eines Campingplatzes für Passanten und maximal 30% Dauerbenützer sowie für Sport- und Freizeitanlagen wie Spielfelder, Tennisplätze, Robinsonspielplatz, etc. bestimmt.
2 Mit Ausnahme der für die Sport- und Freizeitanlagen betriebsnotwendigen Kleinbauten von höchstens 150 m² Grundfläche sind keine festen Bauten zulässig.

Art. 3 Landwirtschaftszone

1 Für alle nach Art. 16, 22 und 24 RPG zulässigen Bauten und Anlagen gelten die baupolizeilichen Bestimmungen der Zone IV.
2 Gewächshäuser sind nicht gestattet.
3 Bauten haben gegenüber der Bauzone einen Grenzabstand von 7,5 m einzuhalten.

Art. 4 Freihaltebereich

Der Freihaltebereich ist für die Erschliessung von zukünftigen Baugebieten reserviert und ist von jeglichen festen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Art. 5 Zone für zentrale Einrichtungen, Zweckbestimmung

1 Die Zone für zentrale Einrichtungen ist für die Erstellung der für den Betrieb des Campingplatzes und die Sport- und Freizeitanlagen betriebsnotwendigen Bauten, wie Räume für die Verwaltung, Toiletten, Waschräume, Duschen, Schwimmbad, Verpflegungsbetrieb, Wohnraum für das an den Standort gebundene Personal etc. bestimmt.
2 Es gelten die baupolizeilichen Bestimmungen der Bauzone IV.

Art. 6 Schutzzone, Zweckbestimmung

1 Die im Teilzonenplan bezeichnete Fläche ist ein Schutzgebiet im Sinne von Art. 86 BauG. Das Schutzgebiet dient der Gewährleistung der ökologischen Funktion im Übergangsbereich zwischen Siedlung und Wald. Für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Schutzzone erstellt die Gemeinde ein Schutzkonzept.
2 Es sind keine festen Bauten und Anlagen zulässig, einzig die notwendigen Wege zum Wald und die Strassenerschliessung vom Bartolomäusweg.

C) WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 7 a) Gestaltungsgrundsatz

1 Mit der Ausgestaltung und Strukturierung des Campingplatzes ist eine gute landschaftliche Einordnung zu erzielen.
2 Der Gemeinderat erlässt einen Richtplan über die Gestaltung und Strukturierung des Campingplatzes, insbesondere über die Anordnung der Flächen für das Campieren, die zentralen Einrichtungen und die Erschliessung sowie über die Gestaltung der Aussenräume.
3 Der Richtplan ist wegleitend für die Beurteilung der Baubewilligungsgesuche.

b) Strassenerschliessung

4 Die Strassenerschliessung hat über den Bartolomäusweg zu erfolgen. Die Lage der Ein- und Ausfahrt ist im Plan bezeichnet.

c) Fusswegverbindung Goldgrubenweg

5 Zum Zeitpunkt der teilweisen oder ganzen Aufhebung des Goldgrubenweges ist als Ersatz ein Fussweg von 3 m Breite zu erstellen.

D) LÄRMSCHUTZ

Art. 8

Gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Teilzonenplanes die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

E) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten des Teilzonenplanes und Teilbaureglements "Bischofkänel-Ost" werden alle dem neuen Recht widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Teilbaureglement und der dazugehörige Teilzonenplan treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

STADTPLANUNGSAMT BIEL